

## 132 Von einigen zur äussern Verfassung

Händeln Anlaß geben könnte, zu verhüten, sich äusserst bemühen. Die Gesellschaft wird das Aufseher-Collegium genannt, dem zugleich die Aufrechthaltung aller Gemein-Ordnungen, nebst einer guten Policen, und was zur äussern Wohlanständigkeit gehört, aufgetragen ist. Man hält sonst die Prozesse in der Gemeinde zwar nicht für sündlich, sondern betrachtet sie als ein nothwendiges Uebel, welches zu Abwendung grösserer Uebel dienet, und dessen Misbrauch den rechten und oft nothwendigen Gebrauch nicht aufhebt. Indessen wird es doch für unschicklich gehalten, wenn ein Bruder gegen den andern vor den Gerichten zu Felde liegen wollte, und man vermeidet es gern, so viel als möglich, hat auch eben zu dem Ende, und damit es zu keinen Weiterungen komme, gedachtes Collegium bestellt, um dergleichen Sachen gütlich und in der Kürze abzuthun. Es wird gleichwohl einem Bruder, der von seinem vermeinten oder wirklichen Rechte etwas nachzulassen, und sich bey der Entscheidung des Aufseher-Collegii zu beruhigen Bedenken hat, nach Befinden der Umstände, keinesweges verarget, wenn er es auf höhern und obrigkeitlichen Ausspruch ankommen lassen will. Er eräuanet sich aber dieser Fall in der Gemeinde selten, oder fast gar nicht, sondern man sucht, sich gütlich zu vergleichen, und ein jeder giebt von seinem Rechte etwas nach, damit die Einigkeit, ohne welche die Einrichtungen der Gemeinde schlechterdings nicht bestehen können, nicht gestöret werde.

Der Vorsteher der Gemeinde hat in allem, was zur Verwaltung der gemeinen Einnahme und Ausgabe gehört, mit dem Aufseher-Collegio gemeinschaftlich zu Werke zu gehen, welches seine Zusammenkünfte zweymal in der Woche, etwa Mittwochs und Sonnabends, an dem Orte hält, wo die Aeltesten-Conferenz sich versammelt, unter welcher dasselbe steht, und das Loos niemals brauchen darf, als welcher Gebrauch blos der Direktion der Unität, und der Aelte-